

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thilo Kleibauer (CDU) vom 06.10.21

und Antwort des Senats

Betr.: Bebauung in der Straße Langfeld in Volksdorf

Einleitung für die Fragen:

Mit dem Bebauungsplan Volksdorf 34/Rahlstedt 113 wurde südlich der Straße Langfeld ein zusätzliches Baufenster für bis zu vier Einzelhäuser geschaffen (heutige Flurstücke 8152, 8153, 8154 und 8155 in der Gemarkung Volksdorf). Laut damaliger Angaben des Bezirksamtes sollte dadurch die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen durch Aufforstung der südlich angrenzenden Flächen (heutiges Flurstück 6749) ermöglicht werden. So hatte das Bezirksamt Wandsbek am 26.08.1995 in der Antwort auf eine Große Anfrage der Die Grünen/GAL-Fraktion im Ortsausschuss Walddörfer ausgeführt: „Die Ausweisung der genannten Fläche als Baugebiet ist grundlegende Voraussetzung für die Bereitschaft des Eigentümers, die Fläche an die FHH zu verkaufen, um die Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.“

Ich frage den Senat:

Frage 1: *Ist es zutreffend, dass die Schaffung eines zusätzlichen Baufensters südlich der Straße Langfeld im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens Volksdorf 34/Rahlstedt 113 insbesondere erfolgte, damit die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen auf der als Wald ausgewiesenen südlich angrenzenden Fläche möglich ist?*

Antwort zu Frage 1:

Die Festsetzung eines reinen Wohngebietes im Bereich der heutigen Flurstücke 8152, 8153, 8154 und 8155 der Gemarkung Volksdorf erfolgte aufgrund von Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Volksdorf 34/Rahlstedt 113.

Frage 2: *Wie ist Stand der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen auf dem Flurstück 6749 für den Bebauungsplan Volksdorf 34/Rahlstedt 113?*

Frage 3: *Warum konnte trotz der Ausweisung der zusätzlichen Bauflächen am Langfeld bislang keine Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen sowie kein Ankauf der als Wald ausgewiesenen Fläche durch die Freie und Hansestadt Hamburg erfolgen?*

Antwort zu Fragen 2 und 3:

Eine Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme auf dem Flurstück 6749 war bisher nicht möglich, da kein Zugriff auf diese Fläche besteht. Das Flurstück befindet sich in Privatbesitz. Die weiteren Ausgleichsmaßnahmen auf den Flurstücken 7056 und 7057 wurden durch den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland – BUND e.V. (BUND) umgesetzt.

Frage 4: *Ist sichergestellt, dass bei einer Bebauung der Flurstücke 8152 bis 8155 die Ausgleichsmaßnahmen auf der angrenzenden Fläche umgesetzt werden?*

Wenn ja, wann und in welcher Form?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 4:

Die Bearbeitung der für die genannten Flurstücke anhängigen Bauanträge ist noch nicht abgeschlossen. Im Übrigen siehe Antwort zu 2 und 3.

Frage 5: *Welche Bauanträge für welche Baukörper mit wie vielen Wohneinheiten sowie mit welchen Abweichungen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans liegen für die Flurstücke 8152 bis 8155 derzeit vor und wie ist der genaue Stand des Genehmigungsverfahrens?*

Frage 6: *Hält die zuständige Behörde Abweichungen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans an dieser Stelle für genehmigungsfähig?*

Wenn ja, aus welchen Gründen im Einzelnen?

Antwort zu Fragen 5 und 6:

Für die Flurstücke 8152 bis 8155 liegen jeweils Anträge im vereinfachten Genehmigungsverfahren für den Neubau von Doppelhaushälften mit jeweils zwei Wohneinheiten (insgesamt acht Wohneinheiten) vor. Für diese Flurstücke liegen für die Errichtung einer Tiefgarage Befreiungsanträge für das Überschreiten der hinteren Baugrenze sowie von dem Ausschluss von Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen vor. Für die Flurstücke 8153 und 8154 liegen zudem Befreiungsanträge für das Überschreiten der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) vor.

Die Bauanträge befinden sich in der Bearbeitung und sind noch nicht abgeschlossen. Den Ergebnissen der laufenden Bauantragsverfahren kann nicht vorgegriffen werden.

Frage 7: *Ist es zutreffend, dass im rückwärtigen Bereich der Flurstücke 8152 bis 8155 ein Ausschluss von Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen zum Schutz der daran angrenzenden Flächen für Wald sowie zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt wurde?*

Antwort zu Frage 7:

Ja, für die südlichen Teile der genannten Flurstücke ist ein Ausschluss von Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen festgesetzt.

Frage 8: *Ist sichergestellt, dass in diesem rückwärtigen Bereich keine Nebenanlagen errichtet werden?*

Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 8:

Siehe Antworten zu 5 und 6 und zu 7.